

Sonderlandeplatz Mosenberg (EDEM)

Flugplatzbenutzungsordnung

(FBO)

Flugplatzbetreiber:

Luftsportverein Homberg / Efze e.V.

Registernummer: VR 1114

Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar

E-Mail-Kontakt: LSVHomberg@hr35.de

Internet: hr35.de

Standort: Flur 11 Flurstücke 1/3 und 1/4 Gemarkung Wabern-Falkenberg

Postadresse:

Postfach 1408

34570 Homberg

Diese Flugplatzbenutzungsordnung ist Bestandteil der Genehmigung zum Betrieb des Sonderlandeplatzes Mosenberg (EDEM). Alle vorherigen Ausgaben verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Homberg, den 11.05.2026

Wolfgang Braun (1. Vorsitzender)

Hartmut Stippich (2. Vorsitzender)

| | |
|---|-----------|
| TEIL 1 – BESCHREIBUNG DES FLUGPLATZES | 4 |
| 1. Allgemeine Angaben | 4 |
| 1.1 Bezeichnung | 4 |
| 1.2 Lage | 4 |
| 1.3 Flugplatzbezugspunkt:..... | 4 |
| 1.4 Zweck des Landeplatzes | 4 |
| 1.5 Zugelassene Luftfahrzeuge | 4 |
| 1.6 Anwendbare Richtlinien | 5 |
| 1.7 Start- und Landebahnen, Abstellflächen und sonstige Flugbetriebsflächen | 5 |
| 1.8 Kunstflug und Kunstflugbox..... | 5 |
| 2. Betriebszeit und Einschränkungen | 5 |
| 3. Einrichtungen / Telefon | 6 |
| TEIL 2 – BENUTZUNGSVORSCHRIFTEN | 7 |
| 1. Anwendbarkeit der Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)..... | 7 |
| 2. Betriebsleitung..... | 7 |
| 2.1 Bestellung einer Betriebsleitung | 7 |
| 2.2 Qualifikation der Betriebsleitung | 8 |
| 2.3 Übergang zwischen dem Betrieb mit und ohne Betriebsleitung..... | 8 |
| 2.4 Flugbetrieb ohne Betriebsleitung (FoBL) | 8 |
| 3. Benutzung mit Luftfahrzeugen..... | 8 |
| 3.1 Befugnis zum Starten und landen | 8 |
| 3.2 Flugbetrieb | 9 |
| 3.3 Rollen und Schleppen | 13 |
| 3.4 Abstellen und Unterstellen | 13 |
| 3.5 Mitwirkungspflicht für Statistik und Hauptflugbuch | 14 |
| 3.6 Betriebsstoffversorgung..... | 14 |
| 3.7 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge | 14 |
| 3.8 Mitwirkungspflicht für Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht | 14 |
| 4. Betreten und Befahren | 16 |
| 4.1 Flugplatzgelände, Einfriedung, Wege | 16 |
| 4.2 Fahrzeugverkehr -allgemein- | 16 |
| 4.3 Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen | 16 |
| 5. Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht | 17 |
| 5.1 Kontrollfahrten des Flugplatzbetreibers | 17 |
| 5.2 Mitwirkungspflicht für Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht | 17 |
| 6. Weisungsrechte | 17 |
| 7. Andere Betätigungen | 18 |
| 7.1 Gewerbliche Betätigung..... | 18 |
| 7.2 Lagerung und Ablagerung | 18 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 7.3 | Bauarbeiten | 18 |
| 8. | Sonstige Bestimmungen | 18 |
| 8.1 | Fundsachen..... | 18 |
| 8.2 | Verunreinigungen | 18 |
| 8.3 | Abfallentsorgung | 18 |
| 8.4 | Abwässer..... | 19 |
| 9. | Sicherheitsbestimmungen | 19 |
| 9.1 | Feuerlösch- und Rettungsmittel | 19 |
| 10. | Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung | 19 |
| 11. | Haftung..... | 20 |
| 12. | Erfüllungsort und Gerichtsstand | 20 |
| 13. | Zustellungsbevollmächtigter | 20 |
| 14. | In-Kraft-Treten | 20 |
| 15. | Anlagen..... | 20 |

Teil 1 – Beschreibung des Flugplatzes

1. Allgemeine Angaben

1.1 Bezeichnung

Sonderlandeplatz Mosenberg (EDEM)

1.2 Lage

ca. 1000m westlich von Hombergshausen (Hessen)

1.3 Flugplatzbezugspunkt:

a) Geographische Lage:

51° 03, 77' N

09° 25', 32' E

b) Höhe über NN:

1315 ft (401 m)

1.4 Zweck des Landeplatzes

Verkehr und Betrieb mit Luftfahrzeugen des Flugplatzbetreibers und seiner Mitglieder sowie Dritter mit vorheriger Zustimmung des Flugplatzbetreibers (PPR).

Ein regelmäßiger gewerblicher Luftverkehr findet nicht statt.

1.5 Zugelassene Luftfahrzeuge

- 1) Flugzeuge bis zu 2000 kg höchstzulässige Flugmasse
- 2) Hubschrauber bis zu 5.000 kg höchstzulässiger Flugmasse
- 3) Selbststartende Motorsegler
- 4) Segelflugzeuge/nicht-selbststartende Motorsegler; zugelassen sind:
 - a) Windenstarts
 - b) Flugzeugschleppstarts
- 5) Ultraleichtflugzeuge

Des Weiteren ist unter bestimmten Auflagen der Flugbetrieb von Gleitschirmen sowie von Modellfluggeräten zugelassen (siehe **Error! Reference source not found.** und **Error! Reference source not found.**).

1.6 Anwendbare Richtlinien

Die Einrichtung des Sonderlandeplatz (SLP) Mosenberg (EDEM) sowie die Durchführung des Flugbetriebes und dessen Betrieb entsprechen (mit Abweichungen) den folgenden Richtlinien:

- a) „Richtlinie für die Anlage und den Betrieb von Landeplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ vom 02. 05 2013 (NfL I 92/13)
- b) „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über die Markierung und Befeuern von Flugplätzen im Sichtflugbetrieb“ vom 03.04.2003 (NfL I 94/03)
- c) „Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen“ vom 20.04.2023 (NfL 2023-1-2792)
- d) „Grundsätze über die Betriebsleitung auf Landeplätzen und Segelfluggeländen ohne Flugverkehrsdienste“ vom 30.04.2024 (NfL 2024-1-3106)
- e) „Bekanntmachung über Sprechfunkverfahren“ vom 12.11.2024 (NfL 2024-1-3266)
- f) Betriebsabsprache mit Fritzlar MIL in ihrer jeweils aktuellen Fassung

1.7 Start- und Landebahnen, Abstellflächen und sonstige Flugbetriebsflächen

Die Start- und Landebahn und anderen Flugbetriebsflächen, die Flächen für das Abstellen von Luftfahrzeugen und zur Abwicklung des Flugplatzverkehrs ergeben sich aus der Anlage 1.

| RWY (MAG) | Abmessung | Oberfläche | TORA | LDA |
|--------------------------------------|------------|------------|-------|-------|
| 07 (066°) 25 (246°) | 511 x 20 m | Gras | 511 m | 511 m |

1.8 Kunstflug und Kunstflugbox

Der SLP Mosenberg (EDEM) verfügt über eine dauerhaft eingerichtete aktivierbare Kunstflugbox. Die Genehmigung wird jährlich unter Auflagen erneuert.

| | |
|-------------------------------|---------------------------------|
| Koordinate des Bezugspunktes: | 51° 03, 77' N 09° 25, 32' E) |
| Radius: | 2 NM |
| Zeitraum: | Täglich SR – SS |
| Maximale Höhe: | FL065 |
| Mindestflughöhe (Kunstflug): | 1500ft (450m) |

2. Betriebszeit und Einschränkungen

Der SLP Mosenberg (EDEM) darf für die Durchführung von Flügen nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tag unter Sichtwetterbedingungen (VMC) benutzt werden.

Der Flugbetrieb ist zu folgenden Zeiten gestattet:

Beginn der bürgerlichen Morgendämmerung (BDA) bis Ende der bürgerlichen Abenddämmerung (BDE), jedoch nicht früher als 06.00h und nicht später als 22.00h.

Für den SLP Mosenberg (EDEM) besteht **keine Betriebspflicht**, d.h., er unterliegt keiner festen Betriebszeit (Öffnungszeit).

Es gilt grundsätzlich die **PPR-Regelung** (Prior Permission Required), d.h. mit vorheriger Anforderung des Luftfahrzeugführers und nach Zustimmung des Flugplatzbetreibers.

Der Flugbetrieb am SLP Mosenberg (EDEM) kann **mit oder ohne Betriebsleitung** durchgeführt werden (siehe Teil II Abs. 2.).

Das Verfahren ist auf der Internetseite des SLP Mosenberg (hr35.de) erläutert

3. Einrichtungen / Telefon

Der SLP Mosenberg (EDEM) ist mit einer Bodenfunktelle für den Flugfunkdienst im Flugbetrieb mit Betriebsleitung ausgerüstet.

Rufzeichen Bodenfunktelle: MOSENBERG RADIO

Frequenz Bodenfunktelle: 130.660 MHz

Telefon Flugplatz : (05681) 1200

Feuerlösch- und Rettungsmittel: **RFFS nicht verfügbar** (nicht ICAO-konform), technische Grundausstattung nach NfL 2023-1-2792.

Teil 2 – Benutzungsvorschriften

Die vorliegende Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) regelt die Rechte und Pflichten zwischen den Flugplatznutzern und dem Flugplatzbetreiber (Genehmigungsinhaber). Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften für die Benutzung des SLP Mosenberg (EDEM) bleiben unberührt.

Flugplatzbetreiber im Sinne dieser Ordnung ist der Luftsportverein Homberg / Efze e. V. als Genehmigungsinhaber.

1. Anwendbarkeit der Flugplatzbenutzungsordnung (FBO)

- a) Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt (z.B. auch durch Anflug, Start oder Landung), ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser FBO und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzbetreibers unterworfen.
- b) Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieses Luftfahrzeuges zu sein.
- c) Soweit diese FBO den Flugplatzbetreiber zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatzbenutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzbetreiber beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs am Boden und den Betrieb des Flugplatzes bestellt sind.

2. Betriebsleitung

Der SLP Mosenberg (EDEM) wird in der Regel ohne Betriebsleitung betrieben (Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL)). Die Verfahren sind auf der Internetseite des Platzbetreibers (hr35.de) dargestellt. Deren Kenntnisnahme durch den Piloten ist Voraussetzung für die Genehmigung einer PPR-Anfrage.

2.1 Bestellung einer Betriebsleitung

Die Bestellung einer Betriebsleitung zur Sicherstellung des Flugplatzbetriebs liegt im Ermessen des Flugplatzbetreibers oder erfolgt auf behördliche Festlegung.

Der Flugplatzbetreiber wird mindestens für folgende Fälle eine Betriebsleitung bestellen:

- bei Mischflugbetrieb (Segelflugwindenstarts und Motorflug)
- bei gewerblichem Flugbetrieb
- bei Kunstflugbetrieb

2.2 Qualifikation der Betriebsleitung

Die Anforderung an die Qualifikation der Betriebsleitung sowie deren Aufgabe und Befugnisse ist in der **internen Dienstanweisung für Betriebsleitung** in Anlehnung an die NfL 2024-1-3106 geregelt.

2.3 Übergang zwischen dem Betrieb mit und ohne Betriebsleitung

Die Betriebsleitung gibt den Beginn und das Ende des Betriebes mit Betriebsleitung per Funk auf der Platzfrequenz bekannt.

2.4 Flugbetrieb ohne Betriebsleitung (FoBL)

- a) Während der Zeiten ohne Betriebsleitung erfolgt der Flugbetrieb auf Grundlage des Verfahrens „Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL)“ gemäß den veröffentlichten Regelungen des Flugplatzbetreibers.
- b) In diesen Zeiten obliegt dem Luftfahrzeugführer die alleinige Verantwortung für:
 - die Verkehrskoordination,
 - die Kollisionsvermeidung,
 - die sichere Durchführung von Start, Landung und Bodenbewegungen,
 - die Einhaltung der veröffentlichten Betriebsverfahren.
- c) Der Flugplatzbetreiber übernimmt während des Betriebs ohne Betriebsleitung keine Überwachungs-, Kontroll- oder Koordinationsfunktion.
- d) Der Flugplatzbetreiber stellt, während der Zeiten ohne Betriebsleitung, ausschließlich die technische Infrastruktur zur Verfügung und übernimmt keine betriebliche Verantwortung.
- e) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Abschnitts 11 „Haftung“.

3. Benutzung mit Luftfahrzeugen

3.1 Befugnis zum Starten und Landen

Die Benutzung des Flugplatzes ist nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers (PPR-Verfahren) unter Einhaltung der im Rahmen der allgemeinen luftrechtlichen Vorschriften und der für den Flugplatz veröffentlichten Regelungen gestattet.

Das Verfahren ist auf der Internetseite des SLP Mosenberg (hr35.de) veröffentlicht.

- f) Die Benutzung des Flugplatzes ist gegen Entrichtung der in der Gebührenordnung des Platzbetreibers festgelegten Entgelte gestattet. Die

Gebühren sind über den vom Flugplatzbetreiber veröffentlichten Zahlungsdienstleister zu entrichten (siehe hr35.de).

- g) Die Luftfahrzeughalter haben dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der Benutzungsberechtigung und zur Entgeltberechnung notwendig sind.

3.2 Flugbetrieb

3.2.1 Funksprechverkehr

Alle am Flugbetrieb teilnehmenden Luftfahrzeugführer haben beim Betrieb von Luftfahrzeugen im Bereich des Platzes auf der Frequenz der Bodenfunkstelle hörbereit zu bleiben.

Die Sprechgruppen aus der „Bekanntmachung über Sprechfunkverfahren“ in Ihrer aktuellen Fassung (derzeit NfL 2024-1-3266) sind zu verwenden.

Die Teilnahme am Flugbetrieb ohne betriebsbereites Sprechfunkgerät ist nur mit Zustimmung des Platzbetreibers oder der bestellten Betriebsleitung möglich.

3.2.2 Flugbetrieb mit Motorflugzeugen, Hubschraubern, Ultraleicht-Flugzeugen und selbststartenden Motoseglern.

a) Allgemeine Regelungen

Starts- und Landungen sind auf den in der Sichtflugkarte angegebenen Start- und Landebahnen durchzuführen.

Alle Führer von motorbetriebenen Luftfahrzeugen haben vor dem Start, dem Eindrehen in die Platzrunde, bei Beginn des Gegen-, Quer-, und Endanflugs eine Meldung zum Standort und Vorhaben per Sprechfunk abzugeben.

Die Meldung dient im Wesentlichen der Information der anderen Luftfahrzeugführer und der Betriebsleitung über die jeweilige Position der in der Platznähe operierenden Luftfahrzeuge insbesondere derer, die sich in der Start- und Landephase befinden.

Der Abwurf des Schleppseils ist über Sprechfunk anzukündigen.

Es sind die erforderlichen Kontroll- und Koordinationsverfahren mit der Platzkontrollstelle Fritzlär einzuhalten (siehe Betriebsbestimmung für die Nutzung der Kontrollzone Fritzlär in ihrer aktuellen Version).

b) Verfahren beim Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL)

Beim Fliegen ohne Betriebsleitung (FoBL) hat der Einflug in die Platzrunde grundsätzlich über den Gegenanflug zu erfolgen und die Meldungen sind als Blindmeldungen abzusetzen.

Es wird empfohlen den Flugplatz zunächst in sicherer Höhe zu überfliegen (Platzrundenhöhe + 1000ft) um Windrichtung, Windstärke und die Hindernisfreiheit der Piste zu überprüfen.

c) Regelungen zum Lärmschutz

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Triebwerke oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken, insbesondere zumutbare Lärmschutzeinrichtungen zu verwenden.

In der Umgebung des Flugplatzes ist von Motorflugzeugen und Motorseglern – außer in der Start- und Landephase – eine Höhe von 2000ft (600m) MSL nicht zu unterschreiten

Aus Lärmschutzgründen ist von Motorflugzeugen, Hubschraubern, Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen beim Start und Landung ein Überfliegen der umliegenden Ortschaften Lengemannsau und Hombergshausen zu vermeiden.

d) Flugbeschränkungen: Betriebsabsprache mit Fritzlar MIL für die Nutzung der Kontrollzone Fritzlar

Regelung des Segelflugbetriebes während der Wirksamkeit der Kontrollzone Fritzlar am SLP Mosenberg:

Während der Betriebszeiten ist Fritzlar TWR/GCA für die Durchführung der Flugverkehrsdienste in der Fritzlar CTR und TMA (Kontrollzone und Nahverkehrsbereich Fritzlar) verantwortlich.

Kontroll- und Koordinationsverfahren:

Bis zu einer Höhe von 2200 Fuß über NN ist der Segelflugbetrieb am SLP Mosenberg grundsätzlich freigegeben.

Der Betriebsleiter Mosenberg holt 30 Minuten vor Beginn des geplanten Flugbetriebes eine Freigabe für Segelflugbetrieb oberhalb 2200 Fuß über NN bei der Platzkontrollstelle (TWR) Fritzlar ein. Die Platzkontrollstelle Fritzlar erteilt die Freigabe oder gibt einen Zeitpunkt an, ab dem der Segelflugbetrieb oberhalb 2200 Fuß über NN freigegeben ist.

Bei IFR und/oder Radar-Anflügen zur Landebahn 30 in Fritzlär fordert die Platzkontrollstelle Fritzlär über Sprechfunk (Frequenz 122.100) den Segelflugbetrieb am Sonderlandeplatz Mosenberg zur Landung oder zum Verlassen des Luftraumsektors auf.

Bei Ausfall der Funkausrüstung eines Segelflugzeuges hat der Segelflugzeugführer sofort auf eine Höhe unterhalb 2200 Fuß über NN zu sinken und diese nicht mehr zu überschreiten.

Die Koordination zwischen Platzkontrollstelle Fritzlär und Flugbetriebsleitung Mosenberg erfolgt ausschließlich über Sprechfunk auf der Frequenz 130.660 MHz (Platzfrequenz SLP Mosenberg).

Kommt eine Sprechfunkverbindung nicht zustande, darf die Höhe von 2200 Fuß über NN nicht überschritten werden.

3.2.3 Gewerblicher Flugverkehr

- a) Regelmäßiger gewerblicher Verkehr findet am SLP Mosenberg (EDEM) nicht statt.
- b) Gewerblicher Flugverkehr ist im Rahmen der PPR-Regelung dem Flugplatzbetreiber anzukündigen.

Für den gewerblichen Flugverkehr wird vom Flugplatzbetreiber eine Betriebsleitung bestellt und die notwendigen Feuerlösch- und Rettungsmittel bereitgestellt. Ist dies für den Zeitraum der Durchführung des gewerblichen Flugverkehrs nicht möglich, ist das PPR-Ersuchen abzulehnen.

3.2.4 Kunstflug

Für die Durchführung von Kunstflug ist grundsätzlich eine Betriebsleitung zu bestellen.

Die Flugverkehrskontrollfreigabe gem. §21 LuftVO zur Durchführung von Kunstflug im kontrollierten Luftraum muss von der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH eingeholt werden.

Die Auflagen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH zur Aktivierung der Kunstflugbox sowie zur Durchführung des Kunstfluges sind zu beachten. Sofern nicht auf der Internetseite veröffentlicht, können diese beim Flugplatzbetreiber erfragt werden.

3.2.5 Segelflugbetrieb

Für die Durchführung von Segelflugwindenstarts ist grundsätzlich eine Betriebsleitung zu bestellen, da von einem Mischbetrieb auszugehen ist.

Die Segelflugsport-Betriebs-Ordnung (SBO) des Deutschen Aero Club e.V. (DAeC), insbesondere für die Durchführung von Flugzeug- und Windenschlepps, ist zu beachten.

Starts- und Landungen von Segelflugzeugen sind auf den in der Sichtflugkarte angegebenen Start- und Landebahnen für Segelflugzeuge durchzuführen.

3.2.6 Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitschirmen

- a) Auf dem Sonderlandeplatz Mosenberg ist mit Hängegleitern und Gleitschirmen auf dem im Anhang eingezeichneten Gelände Nr. 1 zu starten und auf dem Gelände Nr. 2 zu landen.
- b) Vor Aufnahme des Flugbetriebs ist die Zustimmung der Betriebsleitung einzuholen. Ist keine Betriebsleitung aktiv, ist der Flugplatzhalter zu fragen. Der Flugbetrieb ist sofort einzustellen, wenn erkennbar eine Gefahr für den Flugbetrieb besteht, die durch den Betriebsleiter Mosenberg festgestellt wird. Der diensthabende Betriebsleiter bzw. die Vertreter der überörtlichen Luftaufsicht sind berechtigt die Durchführung von Starts und Landungen zu untersagen, wenn eine Gefährdung des übrigen Flugbetriebs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht auszuschließen ist.
- c) Bei Flugbetrieb mit Winde in Richtung Startbahn 20 ist der Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitschirmen untersagt.
- d) Findet auf dem Sonderlandeplatz Mosenberg kein Flugbetrieb statt, so sind die erforderlichen Kontroll- und Koordinationsverfahren mit der Platzkontrollstelle Fritzlar vom Startstellenleiter für Hängegleiter und Gleitschirme durchzuführen.

3.2.7 Modellflug

Der Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der DVO (EU) 2019/347 i. V. m. § 21 h Nr. 3 LuftVO unter Zustimmung des Flugplatzhalters oder im Rahmen der speziellen Kategorie zulässig. Modellflug kann am Südwesthang des Mosenbergs bis zu einer Höhe von 60m GND durchgeführt werden. Die An- bzw. Abflugsektoren der Start -und Landebahn 25 / 07 dürfen nicht befliegen werden. Modellflug ist beim diensthabenden Betriebsleiter anzumelden. Ist keine Betriebsleitung aktiv, ist der Flugplatzhalter bzw. als letzte Instanz die Platzkontrollstelle Fritzlar zu fragen. Bei Flugbetrieb auf der Start- und Landebahn 20 ist Modellflug nicht gestattet. Die Start- und

Landebahnen können für Modellflug nur genutzt werden, wenn kein Flugbetrieb auf dem Gelände durchgeführt wird.

3.2.8 Fremdnutzung (nicht flugbetriebliche Zwecke)

Bei der Nutzung des Flugplatzes zu nicht flugbetrieblichen Zwecken (z. B. Musikveranstaltungen) ist ein entsprechendes NOTAM zu veröffentlichen. Bei kurzfristigen Sperrungen zur Fremdnutzung ist die Sperrung auf der Platzfrequenz bekannt zu geben und Hörbereitschaft aufrecht zu erhalten.

3.3 Rollen und Schleppen

- a) Luftfahrzeuge dürfen mit eigener Kraft nur von hierzu berechtigten Personen gerollt werden. Sie dürfen in oder aus Hallen und Werkstätten nicht mit eigener Kraft gerollt werden.
- b) In den Bereichen, wo dauernde und zeitweilige Abstellungen, Fluggastbewegungen und Ein- oder Aussteigen erfolgt (sog. Vorfeld) dürfen Luftfahrzeuge nur mit der unbedingt erforderlichen Mindestdrehzahl der Triebwerke gerollt werden.

3.4 Abstellen und Unterstellen

- a) Luftfahrzeuge sind auf den zugewiesenen Abstellflächen oder in einer Halle unterzustellen. Die Sicherung eines abgestellten oder untergestellten Luftfahrzeuges obliegt dem Luftfahrzeugführer.
- b) Für das Abstellen und Unterstellen eines Luftfahrzeuges für einen längeren Zeitraum gelten die gesetzlichen Vorschriften über Miete und Pacht (§§ 535 ff BGB). Eine Verwahrungspflicht besteht nicht, es sei denn, dass hierfür eine besondere schriftliche Vereinbarung getroffen ist.
- c) Die Benutzer haben die Anlagen und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln und insbesondere die nachfolgenden Bestimmungen einzuhalten:
 - Sicherheitsbegrenzungen, Schranken und Tore dürfen nur mit Zustimmung des Flugplatzbetreibers entfernt bzw. geöffnet werden.
 - Der Platz vor den Hallentoren ist freizuhalten.
 - Bei Arbeiten aller Art an Luftfahrzeugen hat der Luftfahrzeughalter bzw. Luftfahrzeugführer die Brandschutzbestimmungen einzuhalten. Das gilt insbesondere in und um Hallen.
 - Technische Sicherungs- und Überwachungsanlagen dürfen ausschließlich von Beauftragten des Flugplatzbetreibers oder Halleneigentümers betätigt werden.

- Beschädigungen an Anlagen, insbesondere an Dachreitern, Einfriedungen, Hinweiszeichen und anderen der Flugsicherheit dienenden Einrichtungen sind unverzüglich durch den Verursacher dem Flugplatzbetreiber oder der Betriebsleitung zu melden.

3.5 Mitwirkungspflicht für Statistik und Hauptflugbuch

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzbetreiber die für die statistischen Erhebungen bzw. die Eintragungen im Hauptflugbuch erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Es wird ein Hauptflugbuch geführt, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: Tag, Uhrzeit, Luftfahrzeugmuster, amtliches Kennzeichen, Zahl der Besatzungsmitglieder, Zahl der Fluggäste und Art des Fluges, bei einem Überlandflug Ziel- bzw. Startflugplatz.

Soweit - z.B. für den örtlichen Schulflugbetrieb - anstelle der unmittelbaren Erfassung im Hauptflugbuch Startkladden oder andere Nachweise geführt werden, gilt hinsichtlich der Eintragungen o.g. Punkt sinngemäß. Die Nachweise sind täglich nach Beendigung des Betriebes dem Hauptflugbuch beizugeben oder es sind die Eintragungen in dieses zu übertragen.

Sofern das Hauptflugbuch über einen Onlinedienst bereitgestellt wird, werden die entsprechenden Verfahren auf der Internetseite hr35.de veröffentlicht.

3.6 Betriebsstoffversorgung

Betriebsstoffe werden im dafür vorgesehenen Lagerraum vorgehalten.

3.7 Bewegungsunfähige Luftfahrzeuge

- a) Bleibt ein Flugzeug auf dem Flugplatz bewegungsunfähig liegen, darf der Flugplatzbetreiber es auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeug-halters/-führers auf dessen Kosten von den Flugbetriebsflächen entfernen, soweit dies für die Abwicklung des Luftverkehrs notwendig ist.
- b) Für Schäden haftet der Flugplatzbetreiber nur, wenn er sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Das gleiche gilt bei einer Beauftragung durch den Luftfahrzeughalter/-führer, ihn bei der Entfernung des Luftfahrzeuges zu unterstützen oder das Flugzeug zu entfernen.

3.8 Mitwirkungspflicht für Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht

3.8.1 Allgemeine Mitwirkungspflicht

Die akute, operative Sicherheit auf flugbetrieblich relevanten Bereichen des Flugplatzes (z. B. Start- und Landebahn) ist durch alle am Flug- und Flugplatzbetrieb teilnehmenden Personen wahrzunehmen, auch dem Luftfahrzeugführer.

Alle die Sicherheit des Flugbetriebes beeinträchtigenden Sachverhalte sind dem Flugplatzbetreiber über den Kontakt für Sicherheitsmeldungen zu melden.

3.8.2 Kontrolle vor dem ersten Start des Tages

Die verantwortliche Flugzeugführerin bzw. der verantwortliche Flugzeugführer des am Tag ersten Starts ist verpflichtet, die Start- und Landebahn einmal in ganzer Länge zu berollen und dabei auf auffällige Beschädigungen oder Beeinträchtigungen anderer Art (z.B. Fremdkörper, Wildschweinschäden) zu kontrollieren. Mit der zu übermittelnden Startmeldung bestätigt sie bzw. er die Durchführung dieser Kontrolle.

Alle die Sicherheit des Flugbetriebes beeinträchtigenden Sachverhalte sind dem Flugplatzbetreiber über den Kontakt für Sicherheitsmeldungen zu melden.

3.8.3 Kontakte für Sicherheitsmeldungen

Der Flugplatzbetreiber veröffentlicht auf seiner Homepage hr35.de und als Aushang am Turm (C) Kontaktdaten für die Abgabe von Meldungen zum Zustand des Flugplatzes. Weiterhin werden Anweisungen für den Fall eines erkannten offensichtlich gefährlichen Platzzustandes veröffentlicht.

4. Betreten und Befahren

4.1 Flugplatzgelände, Einfriedung, Wege

- a) Das Gelände des Flugplatzes umfasst Grundstücke des Flugplatzbetreibers, vom Flugplatzbetreiber gepachtete Grundstücke bzw. Wirtschaftswege und zur Nutzung überlassene öffentliche Parzellen.
- b) Der Flugplatzbetreiber ist von der Pflicht der Einfriedung des Flugplatzes unter Auflagen befreit.

Der Flugplatzbetreiber stellt dauerhaft Verbotsschilder an der Grenze der nicht allgemein zugänglichen Teile des Landeplatzes mit der Beschriftung „Flugplatz Betreten durch Unbefugte verboten“ auf.

Die Schranke zum Vorfeld muss bei Flugbetrieb geschlossen, aber nicht verriegelt sein.

4.2 Fahrzeugverkehr -allgemein-

- a) Für den allgemeinen Verkehr auf öffentlichen Teil des Flugplatzes gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Das betrifft insbesondere für den Fahrzeugverkehr. Fußgänger haben grundsätzlich Vorrang vor dem übrigen Verkehr.
- b) Alle Kraftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Betriebs- und Gästeparkplatz abzustellen.
- c) Falsch geparkte oder dauerhaft unberechtigt abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden. Außerdem darf gegebenenfalls Platzverbot ausgesprochen werden.

4.3 Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen

- a) Flugbetriebsflächen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Flugplatzbetreibers oder der Betriebsleitung oder im Auftrag des Flugplatzbetreibers handelnden Veranstaltungsleitern betreten und befahren werden.
- b) Der Flugplatzbetreiber kann eine zweckgebundene Dauergenehmigung zum Befahren der Wirtschaftswege erteilen.
- c) Fahrzeuge, die Flugbetriebsflächen befahren müssen, haben zwingend die Warnblinkanlage einzuschalten. Bei schlechten Sichtverhältnissen ist außerdem Abblendlicht einzuschalten. Der Flugplatzbetreiber kann im Einvernehmen mit der Flugleitung Ausnahmen zulassen.

- d) Auf den Flugbetriebsflächen haben Luftfahrzeuge immer Vorfahrt. Geschwindigkeit und Abstände sind so anzupassen, dass Luftfahrzeuge und Personal nicht zu Schaden kommen.
- e) Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h festgesetzt. Zudem sind die vom Flugplatzbetreiber erlassenen Verkehrsregeln verbindlich.

5. Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht

Der Flugplatzbetreiber sorgt in angemessenen Abständen für eine Kontrolle der Betriebsflächen. Hierzu wird folgender Plan festgelegt:

5.1 Kontrollfahrten des Flugplatzbetreibers

Der Flugplatzbetreiber veranlasst während der Flugsaison (Anfang April bis Ende Oktober) wöchentliche Kontrollfahrten des Geländes, bei denen der Zustand der Betriebsflächen, der Beschilderung und der Einfriedung kontrolliert wird. Außerhalb der Flugsaison erfolgen die Kontrollfahrten monatlich. Datum und Uhrzeit der durchgeführten Kontrollfahrten werden vom Flugplatzbetreiber dokumentiert.

5.2 Mitwirkungspflicht für Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht

Siehe 3.8

6. Weisungsrechte

Die Betriebsleitung ist mit der Durchsetzung dieser Flugplatzbenutzungsordnung durch den Flugplatzbetreiber beauftragt. Sie hat dazu die notwendigen Handlungsvollmachten erhalten. Sie darf hierfür zum Beispiel:

- Luftfahrzeuge bewegen
- Erlaubnisse erteilen
- das Hausrecht ausüben
- Entgelte kassieren
- Dokumente einsehen
- Verbote aussprechen

7. Andere Betätigungen

7.1 Gewerbliche Betätigung

Gewerbliche Betätigung auf dem Flugplatz ist nur auf Grund einer Vereinbarung mit dem Flugplatzbetreiber zulässig.

7.2 Lagerung und Ablagerung

Behältnisse, Baumaterial, Geräte dürfen nicht auf den Betriebsflächen des Flugplatzes (z.B. Start- und Ladebahnen, Stellflächen, vor Hallentoren, in der direkten Umgebung des Turms) gelagert werden.

7.3 Bauarbeiten

- a) Bauarbeiten bedürfen neben der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Flugplatzbetreibers, sofern diese den Flugbetrieb beeinträchtigen oder gefährden. Der Flugplatzbetreiber ist rechtzeitig vor dem Beginn der Bauarbeiten zu benachrichtigen.
- b) Maßregeln wegen Verletzung gesetzlicher Anzeigepflichten, die ursächlich auf verspätete Bekanntgabe der anzeigepflichtigen Arbeiten durch den Bauherrn oder Gewerbetreibenden beruhen, hat sich der Verursacher zurechnen zu lassen. In diesem Fall ist der Flugplatzbetreiber berechtigt Bußgelder und seine Verfahrenskosten auf den Verursacher umzulegen.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Fundsachen

Sachen, die in den Einrichtungen und Anlagen des Flugplatzes gefunden werden, sind unverzüglich beim Flugplatzbetreiber oder der Betriebsleitung abzugeben. Es gelten die §§ 978 bis 981 BGB.

8.2 Verunreinigungen

Verunreinigungen jeglicher Flugplatzanlagen sind zu vermeiden. Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzbetreiber die Reinigung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen.

8.3 Abfallentsorgung

- a) Der Flugplatzbetreiber stellt keine allgemein zugänglichen Abfallcontainer oder sonstige Entsorgungsmöglichkeiten für Abfälle bereit.
- b) Alle Abfälle sind durch den Verursacher mitzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- c) Das Lagern von Abfällen ist untersagt.

- d) Zuwiderhandelnde haben den Flugplatzbetreiber von Ansprüchen Dritter freizustellen.

8.4 Abwässer

- a) In die Abwasserläufe darf nur gewöhnliches Schmutzwasser eingeleitet werden. Besteht der Verdacht einer Vergiftung des Wassers wegen Auslaufens von Kraftstoffen und dgl. ist nach besonderer Weisung des Flugplatzbetreibers zu handeln. Alle damit verbundenen Maßnahmen hat der Verursacher zu dulden und die Kosten zu tragen.
- b) Der Flugplatzbetreiber ist durch den Zuwiderhandelnden von Ansprüchen Dritter freizustellen.

9. Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetz oder auf anderen Rechtsverordnungen beruhenden Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.

9.1 Feuerlösch- und Rettungsmittel

Auf dem Flugplatz wird mindestens die technische Grundausstattung für das Feuerlösch- und Rettungswesen gem. NfL 2023-1-2792 bereitgestellt.

Der Standort der öffentlich zugänglichen Handfeuerlöcher und der weiteren erforderlichen technischen Grundausstattung ist im Übersichtsplan bzw. Alarmplan verzeichnet.

Anforderungen an die Bereitstellung von Personal für den Feuerlösch- und Rettungsdienst bestehen nicht.

Der Ausfall und die Benutzung von Feuerlösch- und Rettungsmitteln sind dem Flugplatzbetreiber unverzüglich zu melden.

10. Zuwiderhandlungen gegen die Flugplatzbenutzungsordnung

Wer gegen die Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung oder gegen Weisungen des Flugplatzbetreibers, die auf Grund dieser FBO ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzbetreiber vom Flugplatz verwiesen werden. Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

11. Haftung

- a) Der Flugplatzbetreiber haftet für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- b) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Flugplatzbetreiber nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- c) Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist in Fällen einfacher Fahrlässigkeit auf die jeweilige Deckungssumme der bestehenden Haftpflichtversicherung des Flugplatzbetreibers begrenzt.
- d) Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt.
- e) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Beauftragten des Flugplatzbetreibers.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Flugplatzbenutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Homberg / Efze (Hessen).

13. Zustellungsbevollmächtigter

Luftfahrzeughalter ohne Wohnsitz oder Geschäftsniederlassung im Inland haben dem Flugplatzbetreiber auf dessen Verlangen einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

14. In-Kraft-Treten

Die Flugplatzbenutzungsordnung mit Anlagen tritt mit Unterschrift und Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Kraft.

15. Anhänge

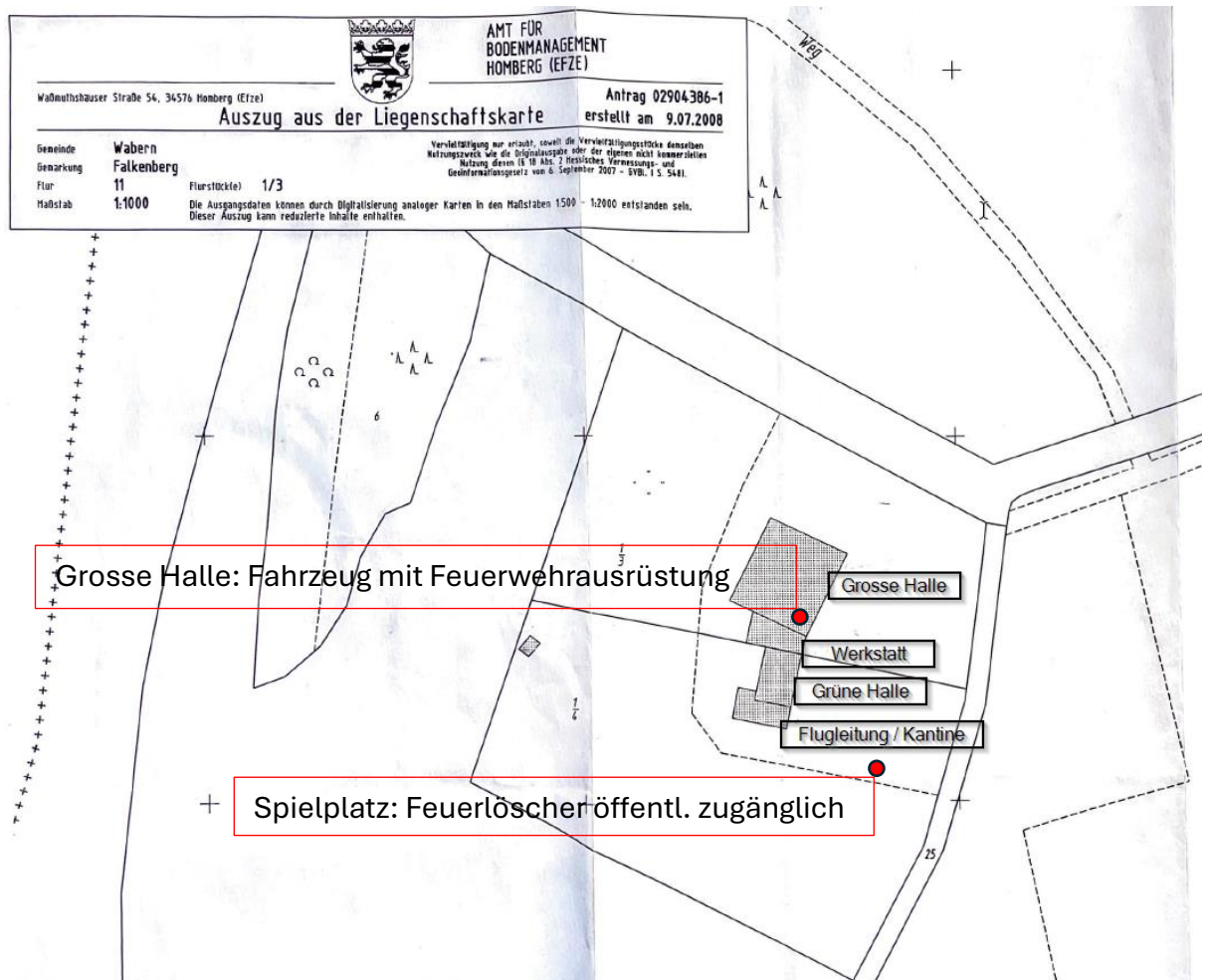
Zu dieser Flugplatzbenutzungsordnung gehören folgende Anhänge:

Anhang 1

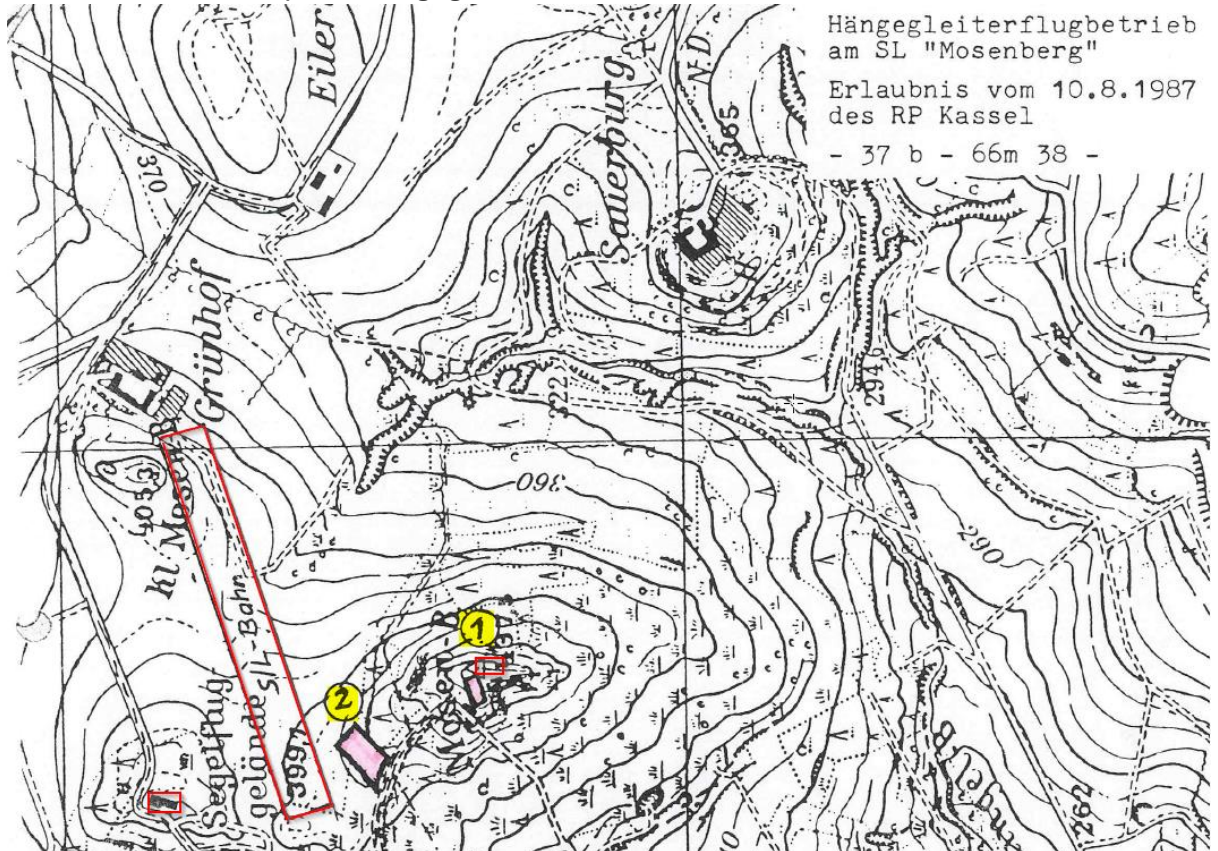
a. Übersichtsplan SLP Mosenberg (EDEM)



b. Gebäudeübersicht



c. Start- und Landeplatz Hängegleiter und Gleitschirme



Anhang 2 Alarmplan SLP Mosenberg (EDEM) (separate Datei)

| Datum | Autor | Änderungen | Version |
|----------------|----------------|--------------------------------------|---------|
| 15.Januar 2026 | Wolfgang Braun | Erstellung | 1.0 |
| 22.Januar 2026 | Wolfgang Braun | Änderung gem. Anforderungen RP KS | 1.01 |
| 25.Mai 2026 | Wolfgang Braun | Änderung gem. Anforderungen RP KS | 1.02 |